



Brüssel, den 14. April 2025
(OR. en)

7985/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0094(NLE)**

**ECOFIN 420
UEM 109
FIN 410
EIB
*ECB***

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. April 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 177 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10150/21; ST 10150/21 ADD 1 REV 1) des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 177 final.

Anl.: COM(2025) 177 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.4.2025
COM(2025) 177 final

2025/0094 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10150/21; ST 10150/21 ADD 1 REV 1) des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10150/21; ST 10150/21 ADD 1 REV 1) des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Spanien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 17. Oktober 2023³, am 14. Mai 2024⁴ und am 21. Januar 2025⁵ geändert.
- (2) Am 21. März 2025 ersuchte Spanien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der Aufbau- und Resilienzplan aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Spanien einen geänderten Aufbau- und Resilienzplan vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan, die Spanien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 12 Maßnahmen.
- (4) Spanien erklärte, dass elf Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele der jeweiligen Maßnahme weiterhin erreicht werden. Davon betroffen ist der Zielwert mit der laufenden Nummer 70 der Maßnahme I3 (Investition: Wiederherstellung von

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 10150/21; ST 10150/21 ADD 1 REV 1.

³ ST 13695/23 REV 1; ST 13695/23 ADD 1 REV 1.

⁴ ST 9303/24; ST 9303/24 ADD 1.

⁵ ST 17099/24; ST 17099/24 ADD 1.

Ökosystemen und grüner Infrastruktur) im Rahmen der Komponente 4 (Ökosysteme und biologische Vielfalt). Betroffen sind die Zielwerte mit den laufenden Nummern 76 und 427 sowie die Beschreibung der Maßnahme I1 (Investition: Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen Behandlung, Sanitärversorgung, Effizienz, Einsparungen, Wiederverwendung und Infrastruktursicherheit (DESEAR)) im Rahmen der Komponente 5 (Küsten- und Wasserressourcen). Betroffen sind das Etappenziel mit der laufenden Nummer 160 der Maßnahme I1 (Investition: Modernisierung der gesamtstaatlichen Verwaltung) sowie das Etappenziel mit der laufenden Nummer 163 und die Beschreibung der Maßnahme I2 (Investition: Spezifische Projekte zur Digitalisierung des Zentralstaats) im Rahmen der Komponente 11 (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung). Betroffen sind die Zielwerte mit den laufenden Nummern 196 und 198 sowie die Beschreibung der Maßnahme I2 (Investition: Wachstum) im Rahmen der Komponente 13 (Unterstützung von KMU). Betroffen sind der Zielwert mit der laufenden Nummer 262 und die Beschreibung der Maßnahme I3 (Investition: Neue private, interdisziplinäre, öffentliche FEI-Projekte, Konzepttests und die Gewährung von Beihilfen aufgrund internationaler wettbewerbsorientierter Aufforderungen, Spitzenforschung und -entwicklung, die auf gesellschaftliche Herausforderungen ausgerichtet ist, Vorkommerzielle Auftragsvergabe) sowie der Zielwert mit der laufenden Nummer 263 und die Beschreibung der Maßnahme I4 (Investition: Neue wissenschaftliche Laufbahn) im Rahmen der Komponente 17 (Wissenschaft, Technologie und Innovation). Betroffen ist der Zielwert mit der laufenden Nummer 279 der Maßnahme I1 (Investition: Investitionsplan für Hightech-Ausrüstung im nationalen Gesundheitssystem) im Rahmen der Komponente 18 (Modernisierung und Erweiterung der Kapazitäten des nationalen Gesundheitssystems). Betroffen sind der Zielwert mit der laufenden Nummer 312 und die Beschreibung der Maßnahme I4 (Investition: Schulung von Lehr- und Forschungspersonal) sowie der Zielwert mit der laufenden Nummer 468 und die Beschreibung der Maßnahme I6 (Investition: Plan für die Entwicklung von Hochschul-Microcredentials) im Rahmen der Komponente 21 (Modernisierung und Digitalisierung der Bildung, einschließlich der frühkindlichen Bildung 0-3). Betroffen sind die Zielwerte mit den laufenden Nummern 321 und 323 sowie die Beschreibung der Maßnahme I1 (Investition: Plan für Langzeitpflege und Unterstützung: Deinstitutionalisierung, Ausrüstung und Technologie) im Rahmen der Komponente 22 (Aktionsplan für die Care-Ökonomie, Stärkung der Gleichstellungs- und Inklusionspolitik). Auf dieser Grundlage hat Spanien beantragt, unnötige Hintergrundinformationen oder Verfahrenselemente, die nicht zu den Zielen der Maßnahmen beitragen, zu streichen, klarzustellen, dass sich bestimmte Elemente auf die Ziele oder den Kontext der Maßnahmen beziehen, und Beschreibungen von Maßnahmen oder Etappenzielen und Zielwerten zu vereinfachen, die einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand für das Erreichen der anvisierten Ziele verursachen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 6. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Spanien hat erklärt, dass der Zielwert mit der laufenden Nummer 349 der Maßnahme I6 (Investition: Umfassender Plan zur Förderung der Sozialwirtschaft) im Rahmen der Komponente 23 (Neue öffentliche Maßnahmen für einen dynamischen, widerstandsfähigen und integrativen Arbeitsmarkt) wegen der großflächigen Überschwemmungen nicht mehr zu erreichen sei. Aus diesem Grund hat Spanien beantragt, die Frist für die Umsetzung des vorgenannten Zielwerts zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 6. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Spanien angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 6. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Verteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (7) Die Verteilung der Etappenziele und Zielwerte auf die verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am Plan und dem von Spanien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (8) Die Kommission hat den geänderten Aufbau- und Resilienzplan nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (9) Aus Sicht der Kommission haben die von Spanien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10150 2021 ADD 1 REV 2 vom 6. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Plans auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (10) Nachdem die Kommission den geänderten Aufbau- und Resilienzplan positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten Plans bereitgestellt wird.
- (11) Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden.

Finanzieller Beitrag

- (12) Die Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Spaniens werden auf 163 029 653 473 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans dem aktualisierten finanziellen Beitrag entsprechen, der Spanien maximal zur Verfügung steht, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ sowie Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag zum geänderten Aufbau- und Resilienzplan Spaniens 163 029 653 473 EUR betragen. Der Spanien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag bleibt somit unverändert —

⁶ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Spaniens nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans, die Modalitäten und der Zeitplan für seine Überwachung und Durchführung, darunter die relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin